



Kantonsschule Freudenberg Zürich



Liceo Artistico

Schweizerisch-italienisches Kunstgymnasium

VELA Statuten

Verein ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico

- §1 Unter dem Namen "Verein ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico (VELA)" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Vorschriften von Art. 60 ZGB.
- §2 Der Verein bezweckt, die Beziehungen seiner Mitglieder unter sich und zu ihrer ehemaligen Schule zu fördern sowie die Belange des Liceo Artistico zu unterstützen. Zu diesem Zwecke soll er insbesondere
- die Mitglieder über die Entwicklung der Schule in geeigneter Weise informieren und gegebenenfalls konsultieren,
 - zu wichtigen Fragen der Schule Stellung nehmen,
 - der Schule finanzielle und andere Unterstützung für ihre erzieherischen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder geselligen Anliegen zuwenden,
 - durch Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit aktuellen Schulproblemen beitragen.
- §3 Mitglieder können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler und die aktiven und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Liceo Artistico werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Auf gleiche Weise erfolgt der Austritt, der jederzeit möglich ist. Die Mitgliederliste wird vom Sekretariat des Liceo Artistico geführt.
- §4 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag, der jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- §5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
- §6 Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im Herbstsemester vom Vorstand einberufen. Ausserdem sind die Mitglieder gegebenenfalls zu den Veranstaltungen des Vereins im Sinne von §2 lit. d einzuladen.
- §7 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Präsident wird von der Versammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- §8 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren jeweils auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.



- §9 Der Vorstand beschliesst über die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er legt der Mitgliederversammlung Jahresbericht und Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er verteilt den Jahresbericht des VELA und das Protokoll der Mitgliederversammlung an die Mitglieder und gibt ihnen periodisch die Veränderungen des Mitgliederzeichnisses bekannt.
- §10 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Geschäftsstelle ist das Sekretariat des Liceo Artistico.
- §11 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- §12 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Wird Auflösung beschlossen, fällt das Vereinsvermögen der Schulleitung des Liceo Artistico zur Verwendung gemäss §2 lit. c zu.

Zürich, Gründungsversammlung vom 5. September 1996

Die Präsidentin

Der Aktuar

Stefanie Hitz

Markus Fischer